

Regelungen Fleischrinderzucht RBW

1. Körungen und Bewertungen von Zuchttieren

Grundsätzlich können nur Tiere bewertet bzw. gekört werden, deren Besitzer auch im Herdbuch eingetragen sind. Bei neu zugegangenen Tieren wird mit dem Vollzug der Körung bzw. Bewertung (Eintragung ins Herdbuch) eine Zuchtbescheinigung auf den neuen Besitzer ausgestellt. Sollte das Tier bereits weiter verkauft sein, so werden Zuchtbescheinigung und Besitzwechsel eingetragen und berechnet.

2. Zuchtbescheinigungen Kälber

Die Gesetzeslage sieht bei Zuchttieren keine Qualitätsunterschiede in Bezug auf Alter. Zuchttiere werden grundsätzlich von einer Zuchtbescheinigung begleitet, unabhängig vom Alter. Daher gilt folgendes:

Werden Tiere bis zum Alter von 6 Monaten (Tag der Beantragung der Zuchtbescheinigung) verkauft, so müssen auch für diese Zuchtbescheinigungen erstellt werden. In diesem Fall wird lediglich nicht zwischen Bullen- und Kuhkälbern unterschieden, d.h. für beide fallen die Gebühren für weibliche Zuchttiere an.

3. Registrierung Geburten von Herdbuch-Tieren

Grundsätzlich können nur solche Kälber als Zuchttiere anerkannt werden, die auf dem Betrieb geboren werden, auf dem auch die Mutter im Herdbuch gemeldet ist. Sollte zum Zeitpunkt der Geburt die Mutter nicht auf diesem Betrieb gemeldet sein, so hat umgehend eine entsprechende Mitteilung ans Herdbuch zu erfolgen. Daraufhin wird regelmäßig eine Zuchtbescheinigung für das Muttertier mit dem neuen Besitzer erstellt bzw. die entsprechende Umschreibung bei vorhandener Zuchtbescheinigung vorgenommen. Anderenfalls besteht kein Anspruch auf Anerkennung des geborenen Kalbes als Herdbuchtier.

Diese drei hier genannten Regelungen sind lediglich Klarstellungen zur Verfahrensweise aufgrund bestehender Rechtslage (Satzung, nationale und EU-Gesetze sowie Verordnungen). Daher besteht auch kein nachträglicher Anspruch auf andere Verfahrensweise vor dem heutigen Tag.

Aulendorf, 5.7.2010

Dr. Thomas A. Schmidt

Zuchtleiter Fleischrinderzucht